

Statuten (Revision 2, MV 03.05.2024)

Verein Meyerhofscheune Witikon

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Verein Meyerhofscheune Witikon besteht ein Verein gemäss Art. 60.ff des ZGB mit Sitz in der Stadt Zürich.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Einrichtung, den Betrieb, den Unterhalt und die Förderung des Ortsmuseums Witikon in der Meyerhofscheune. Zu diesem Zweck sammelt und pflegt er Objekte mit Bezug auf die ehemalige Gemeinde und das heutige Stadtquartier Witikon.

Der Verein führt Veranstaltungen in der Meyerhofscheune durch, die andere Angebote im Quartier ergänzen.

Der Verein koordiniert die Nutzung der Meyerhofscheune und ihres Aussenraumes durch das Gemeinschaftszentrum Witikon mit den übrigen Aktivitäten.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönnermitglieder

Für alle Mitgliedschaften sind sowohl eine Einzel- wie auch eine Gemeinschaftsmitgliedschaft möglich.

Die Gemeinschaftsmitgliedschaft gilt nur für Personen, die im selben Haushalt wohnen.

Aufnahmegesuche sind schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten, welcher endgültig über die Aufnahme entscheidet.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Beitrages.

Aktivmitglieder sind Personen, die regelmässig an Arbeiten des Vereins mitwirken. Ihr Arbeits-einsatz steht an Stelle des Mitgliederbeitrages.

Passivmitglieder sind Personen, die nicht aktiv an den Vereinstätigkeiten, Anlässen und Veranstaltungen teilnehmen jedoch durch den Passivmitgliederbeitrag die Vereinstätigkeit unterstützen.

Gönnermitglieder sind Personen, welche die Vereinstätigkeit in besonderer Weise unterstützen wollen, indem sie als Jahresbeitrag den zehnfachen Mitgliederbeitrag bezahlen.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat schriftlich oder per E-Mail vor dem Jahresende an den Vorstand zu erfolgen.

Mitglieder, welche den Interessen des Vereins schaden (grobe Missachtung der Statuten oder Störung des Vereinslebens) können auf Antrag des Vorstands mit einfachem Mehr der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bezahlt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht, gilt es als ausgetreten.

5. Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 30 Tagen mindestens einmal jährlich einberufen.

Zwei Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Mit der Einladung erhalten die Mitglieder die Traktandenliste.

Anträge der Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail an das Präsidium einzureichen.

7. Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Voranschlages
- Wahl von Präsident/in, Vorstand und Kontrollstelle
- Genehmigung von Statutenänderungen

An Mitgliederversammlungen teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.

Stimmberechtigt sind die anwesenden Aktiv-, Passiv- und Gönnermitglieder. Gemeinschaftsmitglieder haben maximal zwei Stimmen, Einzelmitglieder je eine Stimme. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse und Wahlen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen des absoluten Mehrs der anwesenden Mitglieder.

8. Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen, führt die laufenden Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Statuten und im Sinne des Vereinszweckes. Er besteht aus mindestens drei, maximal sieben Personen.

Ein Mitglied der Leitung des Gemeinschaftszentrums Witikon (GZ) nimmt Einsitz im Vorstand des Vereins.

Der/die Präsident/in wird namentlich gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Zeichnungsberechtigt für den Verein sind der/die Präsident/in, der/die Kassier/in und der/die Aktuar/in jeweils zu zweien.

9. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen, die nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein müssen.

Die Kontrollstelle wird jeweils von der Vereinsversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich

10. Mittel

Der Verein erhält Mittel durch:

- Beiträge der öffentlichen Hand, Mitgliederbeiträge, Spenden und Schenkungen
- Überschüsse aus eigenen Veranstaltungen, Publikationen und Führungen
- Unentgeltliche Arbeitsleistungen der Aktivmitglieder

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar. Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen und bis zur Mitgliederversammlung der Kontrollstelle zur Genehmigung unterbreitet.

11. Inventar und Besitzverhältnisse

Sämtliche gesammelten Gegenstände und Akten sind dem Quartier Witikon zu erhalten. Ausgenommen sind mehrfach vorhandene Objekte, die unter Museen ausgetauscht werden können. Allfällige Verkäufe dürfen nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Aktive, zurückgetretene und andere Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Sammelgut und Vermögen des Vereins.

Dem Verein übergebene Sammelstücke und Objekte, sofern es keine Leihgaben sind, gelten als Schenkung und können nicht zurückgegeben werden. Leihgaben müssen als solche gekennzeichnet werden. Die Rückgabe erfolgt im Austausch zum Leihschein.

Vorhandene und neu dazu gekommene Gegenstände werden registriert.

Aus Beständen des Vereins dürfen Gegenstände, Schriften und Akten nur gegen Quittung und Zustimmung des/der Präsidenten/in oder eines bestimmten Vorstandsmitglieds leihweise entnommen werden. Die Ausleihung grösserer Sammelwerte kann nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Ausleihdauer ist genau festzulegen.

Bei Auflösung des Vereins übernimmt der Quartierverein Witikon die Treuhandenschaft der Sammlung und des Rechnungswesens, bis sich eine geeignete Institution zur Weiterführung der in Art. 2 umschriebenen Aufgaben gebildet hat.

12. Haftung

Für Verbindlichkeiten haftet das Vermögen des Vereins. Eine persönliche Haftung für finanzielle Verpflichtungen ist für alle Mitglieder ausgeschlossen.

13. Weitere Bestimmungen

Der Verein schliesst mit der Liegenschaftenverwaltung der Stadt Zürich eine Vereinbarung über die Nutzung der Räumlichkeiten der Meyerhofscheune in Zürich-Witikon ab.

14. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 03. Mai 2024 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 16. März 2017. Sie treten ab sofort in Kraft.

Zürich-Witikon, 03. Mai 2024

Der Präsident:



Heinz Weyermann

Der Protokollführer:



Rolf Münger